

Zn Atschn. III, § 19

- b) Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik die Ausbildungspläne für die Lehrerausbildung in diesen Industriezweigen bis zum 31. Juli 1950 dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung-vorzulegen.
- je) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik in diesen Industriezweigen unverzüglich Schulungen der Lehrer in den Betriebsfachschulen und Betriebsberufsschulen mit den Lehrmeistern und Lehrausbildern der Lehrwerkstätten durchzuführen. Diese Schulungen haben den Zweck, die Berufsausbildung besonders in bezug auf die koordinierende Arbeit der Lehrer und Lehrausbilder zu fördern.
3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik stellt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zum 1. Januar eines jeden Jahres einen Umschulungsplan für die wichtigsten Mangelberufe auf. Verantwortlich für die Durchführung dieses Planes sind die zuständigen Fachministerien.
4. Für die Grundausbildung von Jugendlichen zu Spezialfacharbeitern sind Lehr-Kombinate zu schaffen. Die erforderlichen Richtlinien dazu werden von den fachlich zuständigen Ministerien erlassen.

Zu Abschn. III, §§ 18 und 21

1. Die Fachausschüsse des Zentralausschusses für Berufsausbildung haben nach Anweisungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen Berufsbilder zu erarbeiten. Nach ihrer Bestätigung durch den Zentralausschuß für Berufsausbildung hat das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung die dazugehörigen Berufsordnungsmittel auszuarbeiten.
2. Bei diesem Institut ist gemäß § 21 eine Abteilung zur Ausbildung und Fortbildung von Lehrern für Berufs- und Fachschulen zu schaffen und dafür von der Abteilung „Berufsbildung“ des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ein Plan aufzustellen.
3. In den Berufsschulen sind methodische Lehrerkreise zu organisieren.
4. Die Abteilung „Berufsbildung“ des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat in Verbindung mit dem Verlag „Volk und Wissen“, den Fachbuchverlagen und den zuständigen Abteilungen der entsprechenden Ministerien bis zum 1. Juni 1950 einen Produktionsplan für neue Lehrbücher für die Berufsschulen auszuarbeiten.

1. Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die ihrer Tätigkeit entsprechende Lebensmittelkarte. Den Schülern von Berufs- und Fachschulen steht außerdem an Schultagen die warme Schulspeisung zu. Betriebschüler nehmen an der den Betrieben gewährten wärmer Zusatzverpflegung teil.
2. a) Die hauptamtlichen Lehrer der Betriebsberufsschulen sind wie Angehörige der Betriebe zu betrachten. Sie erhalten demnach alle Vergünstigungen materieller und kultureller Art, wie sie der technischen Intelligenz der Betriebe gewährt werden.
- b) Die hauptamtlichen Lehrer der Betriebsberufsschulen erhalten die gleichen Lebensmittellkarten wie die technische Intelligenz des Betriebes und die gleiche Werkverpflegung. Die gleichen Lebensmittellkarten erhalten auch die Lehrer der kommunalen Berufsschulen, soweit sie Lehrlinge aus folgenden Betriebszweigen unterrichten: Metall- und Glasschleifereien, Hüttenbetriebe, Walzwerke, säureverarbeitende Betriebe der chemischen Grundstoffindustrie, Gießereien, Betriebe der Glasindustrie.
- c) Die nebenberuflichen Lehrkräfte der Berufs- und Betriebsberufsschulen werden, soweit sie mindestens 10 Stunden wöchentlich unterrichten, in die nächsthöhere Lebensmittellkartengruppe eingestuft, als ihnen auf Grund ihrer sonstigen Tätigkeit zusteht. Das gleiche gilt für die Dozenten der Berufslehrausbildung und -Weiterbildung, unabhängig von der Zahl der Wochenstunden.
- d) Für die Durchführung der Maßnahmen zu a) und b) sind außer dem Ministerium für Handel und Versorgung die Stellen verantwortlich, die die technische Intelligenz der Betriebe betreuen.

Zu Abschn. III, § 20

(1) Für den Unterricht in den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen sind besonders qualifizierte Arbeiter, Aktivisten, Werkmeister, Techniker und Ingenieure als Lehrkräfte heranzuziehen. Dies gilt besonders für die Spezialfächer der Produktion.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine Anweisung über die Heranziehung dieser Kräfte für die Verbesserung des Lehrkörpers in den Berufsschulen auszuarbeiten. Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung hat einen Plan von Kursen zur pädagogischen Schulung dieser Kräfte auszuarbeiten und diese Kurse durchzuführen.

Zu Abschn. III, § 23

Für die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler gilt die vom Ministerium für Industrie der